

Stadtratsbeschluss 669 vom 2. September 2026

B+A 19/2026: «Reglement über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Luzern»

- Anträge, Auftrag und Protokollbemerkung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

In der Sitzung vom 10. Juni 2026 hat der Stadtrat den B+A 19: «Reglement über das Öffentlichkeitsprinzip der Stadt Luzern» verabschiedet. In der Sitzung vom 20. August 2026 hat die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission das Geschäft behandelt und mehrere Anträge, eine Protokollbemerkung sowie einen Auftrag zur Überweisung beantragt:

Antrag 1

Zu Kapitel 6 «Erlass des Reglements zum Öffentlichkeitsprinzip», betreffend Art. 13 Abs. 1 ÖPR «Stellungnahme des öffentlichen Organs» auf S. 32

Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das öffentliche Organ nimmt so rasch als möglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs Stellung. In begründeten Fällen kann diese Frist einmalig angemessen verlängert werden.

Erwägungen

Dem Antrag 1 zur Konkretisierung der Erledigungsfrist wird aus formellen Gründen opponiert. Inhaltlich ist der Stadtrat einverstanden, dass Gesuche so rasch als möglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs, beantwortet werden sollen.

Das Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip (ÖPR) regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Fristen sind ein Verfahrensdetail des Gesetzesvollzugs. Die konkrete Beantwortungsfrist betrifft den Ablauf des Verwaltungsverfahrens, weshalb eine Regelung in der Vollzugsverordnung und nicht im Reglement angezeigt ist. Fakt ist, dass Fristen unter Umständen an praktische Erfahrungen angepasst werden müssen. Eine (Vollzugs-)Verordnung ist unkomplizierter, einfacher und günstiger anzupassen als ein Reglement.

Beim Öffentlichkeitsprinzip auf Bundesebene regelt das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3), dass die Einzelheiten des Verfahrens – darunter auch Fristen – in der Verordnung zu konkretisieren sind. Dieses Modell wurde auch in vielen Kantonen übernommen. Es hat sich bewährt und soll deshalb auch in der Stadt Luzern Anwendung finden.

Antrag 2

Zu Kapitel 6 «Erlass des Reglements zum Öffentlichkeitsprinzip», betreffend Art. 14 ÖPR «Schlichtung» auf S. 33

Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Schlichtungsantrag ist an die vom Stadtrat zu bezeichnende Schlichtungsstelle innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich zu stellen. Während des Schlichtungsverfahrens wird der Zugang aufgeschoben.

Erwägungen

Dem Antrag 2 zur Ergänzung der aufschiebenden Wirkung des Zugangs während des Schlichtungsverfahrens wird nicht opponiert.

Der Stadtrat teilt die Haltung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, dass es wichtig ist, dass Dokumente während der Dauer eines Schlichtungsverfahrens nicht offengelegt werden. Die beantragte Ergänzung schafft diesbezüglich Klarheit und wird deshalb unterstützt.

Protokollbemerkung 1

Zu Kapitel 6 «Erlass des Reglements zum Öffentlichkeitsprinzip», betreffend Art. 17 Abs. 2 ÖPR «Kostenloser Zugang zu amtlichen Dokumenten» auf S. 34

Als erheblicher Aufwand soll eine Bearbeitungsdauer von mehr als 6 Arbeitsstunden gelten. Zudem soll sichergestellt werden, dass die gesuchstellende Person vorgängig über die voraussichtlichen Kosten informiert wird, sodass sie ihr Gesuch anpassen oder zurückziehen kann.

Erwägungen

Der Protokollbemerkung 1 zur Definition des erheblichen Aufwands bei der Gebührenbemessung wird nicht opponiert. Inhaltlich ist der Stadtrat mit der von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagenen 6-Stunden-Grenze einverstanden, weil sie einen nachvollziehbaren Mittelweg zwischen Transparenz als Grundsatz und Verhältnismässigkeit des Verwaltungsaufwands schafft.

Wie bei den Erwägungen zum Antrag 1 ausgeführt, regelt das ÖPR die grundsätzlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Präzisierung des Begriffs «erheblicher Aufwand» ist eine Frage, die sinnvollerweise in der Vollzugsverordnung geklärt wird. Eine Klärung in der Vollzugsverordnung ist möglich, wenn die vorliegende Protokollbemerkung 1 überwiesen wird. Entsprechend opponiert der Stadtrat der Protokollbemerkung 1 nicht.

Auftrag 1

Zu Kapitel 8.2 «Berechnung der Gesamtausgabe» auf S. 36

Der Stadtrat wird beauftragt der FGK jährlich nach Inkrafttreten Bericht über Anzahl Gesuche, Bearbeitungsdauer, Kosten, Gebühreneinnahmen, Schlichtungsverfahren, Beschwerden sowie den tatsächlichen Ressourcenbedarf Bericht zu erstatten.

Erwägungen

Dem Auftrag zur jährlichen Berichterstattung wird opponiert. Der Stadtrat erachtet eine im Reglement verankerte, detaillierte Berichterstattungspflicht als nicht zielführend. Die beantragte Regelung schafft starre Vorgaben und führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Erkenntnisgewinn steht. Während die Erfassung von Anzahl Gesuchen, Bearbeitungsdauer, Gebühreneinnahmen, Schlichtungsverfahren und Beschwerden grundsätzlich möglich ist, wäre die Ermittlung der verursachten Kosten und des tatsächlichen Ressourcenbedarfs mit erheblichem Aufwand verbunden. Diese Grössen lassen sich in der Praxis oft nicht eindeutig abgrenzen oder einzelnen Fällen zuordnen und würden zusätzliche Erfassungs- und Controllingprozesse erfordern.

Der Stadtrat ist deshalb der Auffassung, dass eine jährliche Berichterstattung über sämtliche verlangten Kennzahlen unverhältnismässig ist. Sie würde den Verwaltungsaufwand erhöhen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die politische Steuerung zu schaffen. Stattdessen plant der Stadtrat, im Geschäftsbericht ausgewählte und aussagekräftige Indikatoren zum Öffentlichkeitsprinzip in der Stadt

Luzern auszuweisen. Für den Aufgaben- und Finanzplan 2027–2030 sind die Indikatoren «eingegangene Anfragen», «erledigte Anfragen» und «pendente Anfragen» vorgesehen. Das Indikatorenset soll basierend auf den Erfahrungen nach der Einführung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Zudem soll auf Verordnungsebene eine Vollzugsbestimmung aufgenommen werden, wonach die Stadtkanzlei eine Statistik führt. Damit kann die Entwicklung des Vollzugs mit verhältnismässigem Aufwand beobachtet und bei Bedarf transparent ausgewiesen werden.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine niederschwellige, effiziente und bedarfsgerechte Berichterstattung und unterstützt gleichzeitig eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit und eines ressourcenschonenden Vollzugs.

Falls der Grosse Stadtrat den Auftrag entgegen dem Antrag des Stadtrates überweisen sollte, ist ein Reporting im Rahmen des Geschäftsberichtes denkbar.

Der Stadtrat beschliesst

1. Dem Antrag 1 zur Konkretisierung der Erledigungsfrist wird aus formellen Gründen opponiert.
2. Dem Antrag 2 zur Ergänzung der aufschiebenden Wirkung des Zugangs während des Schlichtungsverfahrens wird nicht opponiert.
3. Der Protokollbemerkung 1 zur Definition des erheblichen Aufwands bei der Gebührenbemessung wird nicht opponiert.
4. Dem Auftrag 1 zur Berichterstattung wird opponiert.



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 17. September 2026)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 17. September 2026)
- alle Direktionen